

Stellungnahme der Verwaltung.

Fachbereich/e:	Ordnungsamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Norbert Dahmen
Verantwortlich:	Siekmann, Beate

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	29.09.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt.**Lachgas**

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen & Volt im Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden am 07.07.2026 zum Thema Lachgas nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Wie viele Kontrollen zur Einhaltung des Lachgasverbots wurden seit Inkrafttreten der Verordnung am 15.02.2025 durchgeführt? (Bitte nach Monaten und Art der kontrollierten Verkaufsstellen (Kioske, Tankstellen, Shisha-Shops, Automatenstandorte, sonstige Verkaufsstellen) aufschlüsseln.

Dem KOD liegen keine Statistiken zu den durchgeführten Kontrollen vor. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung wurden durch das Ordnungsamt in 89 Kiosken/Verkaufsstellen entsprechende Flyer verteilt und die verantwortlichen Personen auf das Verkaufsverbot hingewiesen.

Zu Frage 2:

Wie viele Verstöße gegen die Verordnung wurden bislang festgestellt?

Durch den KOD wurden bislang 17 Verstöße gegen die Verordnung geahndet.

Zu Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden bei festgestellten Verstößen ergriffen (Verwarnungen, Bußgeldverfahren, sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen)?

Es wurden fünf Verwarnungen ohne Verwarngeld ausgesprochen, fünf Verwarngelder erhoben und sieben Verstöße zur OWI-Anzeige gebracht.

Zu Frage 4:**Welche Erfahrungen haben Kommunalen Ordnungsdienst, Jugendamt und Gesundheitsamt seit Einführung des Verbots hinsichtlich des öffentlichen Konsums von Lachgas gemacht?**

Durch die Informationen im Vorfeld sind erfreulicherweise seitens des Ordnungsamtes wenig Ordnungswidrigkeitenverfahren notwendig gewesen.

Das Jugendamt hat bereits in 2024 ein Factsheet mit ausführlichen Informationen über Wirkung und Risiken von Lachgaskonsum sowie eine Postkarte mit Kurzinformationen zu den Gefahren des Lachgaskonsums entwickelt. Diese wurden über unterschiedliche Multiplikator*innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit, aber auch der Jugendkontaktbeamten der Polizei verteilt sowie auf den Großveranstaltungen Juicy Beats und CSD. Ebenso wurde Anfang 2024 an alle Mitarbeitende der offenen Kinder- und Jugendarbeit und allen Schulsozialarbeitenden ein Newsletter des Fachreferats erzieherischer Kinder- und Jugendschutz mit Informationen dazu gesendet. Nach dem Dortmunder Verkaufsverbot haben das Jugendamt und das Ordnungsamt gemeinsam eine Visitenkarte sowie ein Plakat zur Aufklärung über Lachgas mit entsprechender Meldung beim Verstoß gegen das Verkaufsverbot entwickelt und versendet. Gemeinsam mit dem Fachbereich Schule wurde Anfang dieses Jahres ein Elternbrief an alle Eltern der weiterführenden Schulen sowie die Informationsmaterialien an alle Schulen versendet.

Zusätzlich klärt das Jugendamt in unterschiedlichen Kontexten über unterschiedliche Substanzen auf und sensibilisiert dabei auch für die Thematik Lachgas. Zuletzt am 19.06.2026 in einem Onlineformat für interessierte Fachkräfte gemeinsam mit der Polizei und FEEDBACK- Fachstelle für Jugendberatung und Suchtvorbeugung.

Das Gesundheitsamt führt unterschiedliche Formate zur Suchtprävention durch. Insbesondere in Workshops "Cannabis - quo vadis?" und "Alkohol, Cannabis und Co." an weiterführenden Schulen wird auch das Thema Lachgas besprochen. Bei den Schuleinsätzen zeigt sich, dass das Wissen über die Risiken von Drogenkonsum auf Seiten der Schüler*innen zugenommen hat.

Zu Frage 5:**Gibt es Erkenntnisse darüber, ob sich Verkaufsstrukturen seit Einführung des Verbots verändert haben (z. B. Verlagerung auf bestimmte Verkaufsstellen, Automaten oder Online-Handel)?**

Dem Ordnungsamt liegen keinerlei Erkenntnisse darüber vor.

Zu Frage 6:**Wie bewertet die Verwaltung die Wirksamkeit der Verordnung ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten? Inwiefern sieht die Verwaltung Anpassungsbedarf bei Kontrollen, Bußgeldpraxis oder Präventionsmaßnahmen?**

Im Vorfeld wurden durch den KOD wiederholt Jugendliche und junge Erwachsene beim Konsum von Lachgas im öffentlichen Raum, auch im Umfeld von Schulen und auf Kinderspielplätzen, angetroffen. Die Gründe für den zunehmenden Konsum sind verschieden. Das Lachgas ist relativ kostengünstig und war – aufgrund des fehlenden Verbots – leicht für jedermann zu beschaffen. Es war auch in Dortmund u. a. in Kiosken und ähnlichen Verkaufsstellen, im online-Handel sowie in Automaten, auch in größeren Gebinden, frei verkäuflich. Auch auf diversen Social Media Plattformen ließen sich viele Videos finden, die zur Nachahmung anregen.

Um wirksam dem Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, war daher das Verbot des Verkaufs und der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige im Stadtgebiet Dortmund geboten. Durch die Mitarbeitenden des KOD wurde im vergangenen Jahr seit Inkrafttreten der Verordnung nur sehr vereinzelt der Konsum von Lachgas durch Minderjährige im öffentlichen Raum beobachtet, wobei sicher eine gewisse Dunkelziffer existiert. Sie achten im Rahmen ihrer Streifen- und Einsatzfähigkeit

(auch bei ohnehin stattfindenden gewerberechtlichen Kontrollen von Kiosken u. ä.) auch darauf, ob das Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige eingehalten wird. Aufgrund der gemachten Feststellungen sieht das Ordnungsamt die Wirksamkeit der Verordnung als gegeben an.

Zu Frage 7:

Inwiefern muss die von der Stadt Dortmund durchgesetzte Verordnung auf Grundlage der später beschlossenen bundesweit geltenden Regelung angepasst bzw. geändert werden?

Die mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) zum 01.04.2026 geltenden bundesrechtlichen Regelungen gehen inhaltlich über das in der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO) der Stadt Dortmund enthaltene Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige hinaus. Die Dortmunder OBVO zum Thema Lachgas gilt zwar formal weiterhin bis zum 31.12.2027, findet jedoch seit dem 01.04.2026 aufgrund des Anwendungsvorrangs höherrangigen Bundesrechts keine praktische Anwendung mehr. Nach Einschätzung des Rechtsamtes ist eine formale Aufhebung der OBVO daher nicht zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Uhr
Stadtdirektor